

BVGer A-3973/2010 vom 29. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3973_2010

FR: TAF A-3973/2010 du 29 novembre 2010

IT: TAF A-3973/2010 del 29 novembre 2010

Regeste

Amts- und Rechtshilfe

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Streitsache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum allfälligen Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 20'000.-- wird den Beschwerdeführenden zurückerstattet. Diese werden ersucht, dem Bundesverwaltungsgericht eine Auszahlungsstelle bekannt zu geben.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 10'000.-- zu bezahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführenden (Einschreiben) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel de Vries Reilingh
Claudia Zulauf Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.